

Allgemeine Vorschriften für die Benutzung  
der SCHWARZWALDHALLE.

---

§ 1

Geltungsbereich.

Diese Bestimmungen gelten für jegliche Benutzung der Schwarzwaldhalle einschließlich ihrer Nebenräume mit Ausnahme der dem Restaurationsbetrieb zugeordneten Räume, im folgenden "Halle" genannt-

- zu Veranstaltungen allgemeiner oder sportlicher Art einschließlich etwa erforderlicher Proben,
- zu Trainingsstunden für den Schul-, Vereins- und Firmensport.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht.

1. Die Verwaltung der Halle liegt beim Bürgermeisteramt.
2. Die Aufsicht und Überwachung hat der von der Stadt bestellte Hausmeister bzw. Hallenwart.  
Er ist Beauftragter des Bürgermeisteramts als Betreiberin der Halle im Sinne der VStättVO (Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über Versammlungsstätten vom 10. August 1974 -Ges.B1. S. 329.) Er wird im folgenden kurz "Beauftragter" genannt.

§ 3

Benutzung.

1. Die Benutzung der Halle zu Veranstaltungen allgemeiner oder sportlicher Art ist schriftlich beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Anträge auf Überlassung (Terminwünsche) sollen spätestens einen Monat vor der Veranstaltung eingereicht werden.

- 30
2. Die Benutzung der Halle durch die Schule richtet sich nach den Schulstundenplänen, die der Vereine und sonstigen Gruppen nach den Belegungsplänen.  
Die neuen Pläne sollen spätestens einen Monat vor Ablauf der alten beim Bürgermeisteramt eingereicht werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bürgermeisteramtes.
  3. Mit der Benutzung (dem Besuch) der Halle unterwirft sich der Benutzer (Besucher) diesen Vorschriften; der Benutzer (Besucher) kann sich gegenüber der Stadt Sulzburg nicht darauf berufen, daß ihm diese nicht bekannt sind.
  4. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die von der Stadt erlassenen Bestimmungen können einzelne Personen oder Personengruppen (Vereine u. dergl.) vorübergehend oder für dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
  5. Der Aufenthalt in der in § 1 genannten Halle ist nur im Zusammenhang mit der ursächlichen Benutzung der Einrichtung bzw. eines berechtigten Interesses daran gestattet.  
Ob der Aufenthalt mit den in Satz 1 genannten Gründen zusammenhängt, entscheidet der Beauftragte.
  6. Jegliche Veränderung vorhandener Einrichtung ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Dazu gehören auch Beleuchtung, Dekoration, Akustikanlagen, Barthecken u. dergl.

#### § 4

#### Stellung des Beauftragten.

1. Der Beauftragte hat nach der VStättVO bei öffentlichen Veranstaltungen -einschließlich der Proben, des Auf- und Abbaus- den Betrieb in der Halle verantwortlich zu überwachen.
2. Der Beauftragte hat im Rahmen der zwischen der Stadt und dem Mieter, Benutzer, Besucher usw. abgeschlossenen Vereinbarungen ein Weisungsrecht gegenüber diesen.  
Ubt das Hausrecht aus.

3. Der Beauftragte ist befugt -notfalls durch Einschalten der Polizei-
- a) Personen, die
    - sich unbefugt innerhalb des Gebäudes aufhalten,
    - sich ungebührlich verhalten,
    - gegen Recht und Ordnung oder gegen diese Bestimmungen verstoßen, von dem Grundstück zu verweisen;
  - b) bei Nichtbeachten seiner Anweisungen, Veranstaltungen oder Übungsstunden abubrechen und die Benutzer, Besucher usw. von dem Grundstück zu verweisen.
4. Der Beauftragte hat das Recht, vom Mieter, Benutzer usw. die Nachweise über
- den Abschluß der von der Stadt geforderten Versicherungen,
  - Zahlung der Miete,
  - Hinterlegung der Kautions,
  - notwendige behördliche Genehmigungen (Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung u.ä.),
  - den erforderlichen Ordnungsdienst, Brand- und Sanitätswache u. dergl. zu verlangen und bei Nichterbringen der Nachweise die Veranstaltung zu unterbinden.

#### § 5

#### Ordnungsvorschriften.

1. Der Beauftragte öffnet und verschließt die Räumlichkeiten.  
Beim Vereins- und Firmensport kann an Stelle des Beauftragten ein Übungsleiter oder Vereinsvorstand -dieser ist namentlich zu benennen- treten.
2. Beim Vereins- und Firmensport müssen die Übungsleiter und mindestens 10 Teilnehmer anwesend sein. Dies gilt nicht für vom Bürgermeisteramt akzeptierte Leistungsriegen.

3. Die Übungsstunden enden montags bis freitags um 21.30 Uhr. Die Halle muß um 22.00 Uhr aufgeräumt und verlassen sein.
4. Die Bedienung von Hallentrennwand, Verstärker-, Beleuchtungs-, Belüftungs- und Heizungsanlage sowie anderer technischer und elektrischer Anlagen darf nur vom Beauftragten oder von ihm Unterwiesenen -diese sind namentlich zu benennen- vorgenommen werden.
5. Auf der Bühne, in den Geräte-, Umkleide- und Duschräumen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.
6. Die Benutzer (Besucher) haben Gebäude und Einrichtungen sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Vor jedem Gebrauch müssen sich die Übungsleiter von der Gebrauchsfähigkeit überzeugen. Beschädigungen in der Halle, den Nebenräumen oder an den Geräten sind unverzüglich dem Beauftragten zu melden. Werden offenkundige Beschädigungen oder Mängel festgestellt, die nicht gemeldet waren, so kann angenommen werden, daß der letzte Benutzer diese verursacht hat, solange er nicht das Gegenteil beweist.
7. Die benutzten Geräte sind nach Gebrauch in sauberem Zustand in den entsprechenden Geräteraum ordnungsgemäß zu verbringen. Sofern vorhanden, sind Transportwagen zu verwenden.
8. Das Betreten des Halleninnenraumes zu Trainingszwecken und zur aktiven Teilnahme an Wettkämpfen ist nur in hellbesohlenen Trainingsschuhen erlaubt. Trainings- und Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
9. Das Mitbringen von Tieren (außerhalb einer Veranstaltung mit solchen) ist untersagt.
10. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den hierfür vorgesehenen Abstellplätzen außerhalb des Gebäudes gestattet.

§ 6

Haftung, Haftungsausschluß.

1. Die Stadt überläßt den Benutzern, Mietern usw. die Halle mit ihrer gesamten Inneneinrichtung einschließlich der Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befindet.  
Die Benutzer, Mieter usw. sind verpflichtet, die Halle, die Nebenräume und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch den Vereinsvorstand oder den Übungsleiter zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Mieter, Benutzer usw. stellen die Stadt vor etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt.  
Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.
3. Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertgegenständen oder sonstigem Eigentum aus Anlaß der Benutzung der Halle.
4. Die Mieter, Benutzer usw. haften für alle Schäden, die der Stadt an der Überlassenen Einrichtung, den Einrichtungsgegenständen, den Zugangswegen und insbesondere durch unerlaubtes, nicht fachmännisches Anschließen und Umgehen mit elektrischen Anlagen und Geräten durch die Nutzung oder bei der Benutzung entstehen.

§ 7

Schutzvorschriften.

1. Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften sind zu beachten, etwaige Auflagen zu erfüllen sowie die erforderlichen Feuer- und Sanitätswachen zu stellen.
2. Zu beachten sind die Unfallverhütungsvorschriften, die Bestimmungen nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie das Jugendschutzgesetz.
3. Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat.
4. Bei jeder Vorstellung und bei jeder Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf der Bühne muß unter anderem eine Feuersicherheitswache (gem. VStättVO) anwesend sein. Im Übrigen kann diese verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
5. Notausgänge sowie Rettungswege innerhalb und außerhalb des Gebäudes sind freizuhalten.  
Nebenräume sind keine Notausgänge. Soweit sie nicht angemietet sind, sind sie verschlossen zu halten.
6. Dekorationen u. dergl. dürfen nur aus schwer entflammbarem Material bestehen.

§ 8

Sonstige Bestimmungen.

1. Fundgegenstände sind beim Beauftragten abzugeben, der sie, falls sich der Verlierer nicht alsbald meldet, dem Fundbüro der Stadt übergibt.

Der Veranstalter hat das Ausrufen wertvoller Fundsachen während der Veranstaltung in geeigneter Weise und zum geeigneten Zeitpunkt zu gestatten.

2. Die Erhebung von Benutzungsgebühren und anderen Nebenabgaben ist durch eine besondere Gebührenordnung geregelt.

§ 9

Inkrafttreten.

Diese Vorschriften treten am 1. August 1978 in Kraft.

Sulzburg, den 1. August 1978.

  
(Bürgermeister)